

**NIEDERSCHRIFT**

über die Sitzung des Stadtrates, am 16.12.2015, 18:00 Uhr, im großen Saal des Schloßtheaters,  
Schloßhof 6, Ottweiler

---

Anwesend waren:

**A) Als Vorsitzender:**

1. Herr Holger Schäfer

**B) Die Mitglieder:**

1. Herr Christian Batz
2. Herr Dr. Wolfgang Brück
3. Herr Friedel Budke
4. Herr Hennig Burger
5. Frau Iris Calmano
6. Frau Nicole Cayrol
7. Frau Melitta Daschner
8. Herr Robert Ehm
9. Frau Katja Emde-Heckmann bis 19:43 Uhr - nach TOP 10 öS
10. Herr Klaus Gerhardt
11. Herr Robert Gerhardt
12. Herr Axel Haßdenteufel
13. Frau Judith Heckmann
14. Herr Hans-Peter Jochum
15. Herr Ingo Klein
16. Herr Stephan Klein
17. Frau Bianca Knapp
18. Herr Karl-Heinz Nätzer
19. Herr Sebastian Paetzel bis 20:19 Uhr - während TOP 16. öS
20. Herr Jan Rosenfeldt ab 20:15 Uhr - vor Beschlussfassung zu TOP 13. öS
21. Herr Markus Schley
22. Herr Johannes Schmitt
23. Herr Günther Sticher
24. Herr Mathias Thull
25. Herr Uwe Trautmann
26. Frau Elke Walgenbach
27. Herr Marc Welter

Es fehlten entschuldigt:

28. Herr Christian Breyer
29. Herr Knut Franzisky
30. Herr Hans Georg Hoffmann
31. Frau Ute Mertel
32. Herr Michael Schmidt
33. Herr Mudi Sisamci

### C) Von der Verwaltung

1. Frau Iris Brück
2. Herr Ralf Hoffmann
3. Herr Helmut Ries
4. Herr Gerhard Schmidt
5. Herr Stefan Schmidt
6. Frau Heike Völzing
7. Frau Christraud Parnisari als Schriftführerin

Der Vorsitzende eröffnet um 18:00 Uhr die 8. Sitzung des Stadtrates im Jahre 2015. Er begrüßt die Ratsmitglieder, den Ehrenbeigeordneten Wilfried Hopf, den Ehrenortsvorsteher Frank Pampa, das Ortsratsmitglied Alexander Weiß, zahlreich anwesende BürgerInnen sowie Frau Annika Meyer von der Saarbrücker Zeitung.

Nachdem keine Einwände gegen Form und Frist der Einladung erhoben werden, stellt der Vorsitzende gem. § 44 Abs. 1 KSVG die Beschlussfähigkeit fest.

Der Vorsitzende macht auf die den Ratsmitgliedern als Tischvorlage ausgehändigte Sitzungsvorlage zu dem Thema

**- Eintragung einer Baulast: Anwesen Schlossstrasse 4**

aufmerksam. Er schlägt vor, den Zusatzpunkt als TOP 5. im nichtöffentlichen Sitzungsteil zu beraten und zu beschließen.

**Die Tagesordnungserweiterung wird einstimmig beschlossen.**

Im Interesse der Zuschauer beantragt Herr Jochum (CDU), den TOP 12. öS

**- Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Felsenkeller“**

als TOP 2. in öffentlicher Sitzung zu beraten und die anwesenden Bürger als Sachverständige anzuhören.

Der Vorsitzende weist hierzu auf den § 49 KSVG hin und bittet um Abstimmung.

**Die Ratsmitglieder stimmen dem Antrag von Herrn Jochum einstimmig zu.**

Herr Burger (Grüne) bittet um Verlängerung der Redezeit auf 9 Minuten.

Herr Batz (CDU) schlägt vor, zu dem für die Haushaltssanierung relevanten Thema „Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2016 und Erlass einer Hebesatzsatzung“ einem Sprecher jeder Fraktion oder Gruppierung einmalig 6 Minuten Redezeit zu gewähren, den übrigen Rednern wie üblich 3 Minuten.

**Der Vorschlag von Herrn Batz wird einstimmig angenommen.**

**Die Tagesordnung sieht demnach wie folgt aus:**

### A) Öffentliche Sitzung

1. Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 19.11.2015 - öffentliche Sitzung
2. Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohngebiet Felsenkeller" - Vorlage: Amt 61/052/2015
3. Beratung und Beschlußfassung des Investitionsprogrammes 2015 bis 2019 für das Abwasserwerk - Vorlage: Amt 20/019/2015
4. Neufestsetzung der Niederschlagswassergebühren ab 01.01.2016  
Vorlage: Amt 20/020/2015

5. Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ottweiler - Vorlage: Amt 20/027/2015
6. Wirtschaftsplan 2016 für das Abwasserwerk - Vorlage: Amt 20/031/2015
7. Anpassung der Entgelte im Ludwig-Jahn-Bad-Betrieb - Vorlage: Amt 20/021/2015
8. Investitionsprogramm (2015 bis 2019) für den Ludwig-Jahn-Bad-Betrieb  
Vorlage: Amt 20/029/2015
9. Wirtschaftsplan 2016 für den Regiebetrieb mit Sonderrechnung "Ludwig-Jahn-Bad-Betrieb"  
Vorlage: Amt 20/028/2015
10. Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2016 und Erlass einer Hebesatzung  
Vorlage: Amt 20/030/2015
11. Forstwirtschaftsplan 2016 für den Stadtwald - Vorlage: Amt 60/090/2015
12. Beschlussfassung über- und außerplanmäßiger Ausgaben
- 12.1. Sanierung städtische Wohnung Wilhelm-Heinrich-Straße 31 - Vorlage: Amt 60/087/2015
- 12.2. Anschlussleitungen Feuerwehr Fürth - Vorlage: Amt 60/088/2015
- 12.3. Errichtung von Urnenstelen auf den städtischen Friedhöfen  
Vorlage: Amt 60/091/2015
13. Veranstaltungsprogramm 2016 - Vorlage: Amt 32/024/2015
14. Erhöhung der Elternbeiträge in den städtischen Kindertageseinrichtungen zum 01.01.2016  
Vorlage: Amt 32/031/2015
15. Änderung der Satzung über Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Ottweiler  
Vorlage: Amt 32/033/2015
16. Mitteilungen und Anfragen
17. Einwohnerfragestunde

#### **B) Nichtöffentliche Sitzung**

1. Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 19.11.2015 - nicht öffentliche Sitzung
2. Abschluss eines Erschließungsvertrages "Wohngebiet Felsenkeller" in Ottweiler-Zentral  
Vorlage: Amt 60/097/2015
3. Hauptsammler Mainzweiler, 3. BA - Einigung über Mängelbeseitigung + außerplanmäßige Ausgabe - Vorlage: Amt 61/053/2015
4. Anpassung der Mieten für städtische Wohnungen - Vorlage: Amt 60/093/2015
5. Eintragung einer Baulast: Anwesen Schloßstraße 4 - Vorlage: Amt 60/101/2015
6. Mitteilungen und Anfragen

Verhandelt zu Ottweiler am 16. Dezember 2015

#### **A) Öffentliche Sitzung**

<b>TOP 1</b>	<b>Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 19.11.2015 - öffentliche Sitzung</b>
--------------	--

Herr Burger (Grüne) bittet um Berichtigung des Protokolls auf Seite 5 letzter Satz. Dort müsse es heißen:

„Die Kassenkredite seien hingegen im erwähnten Zeitraum nur um 1,5 Mio. Euro auf rd. 15 Mio. Euro angestiegen.“

Die Ratsmitglieder stimmen der von Herrn Burger gewünschten Korrektur einstimmig zu.

**Beschluss:**

Weitere Einwände gegen die Niederschrift über die Stadtratssitzung vom 19.11.2015 - öffentliche Sitzung - werden nicht vorgebracht.

**TOP 2      Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohngebiet Felsenkeller"  
Vorlage: Amt 61/052/2015**

**Sachverhalt:**

Der Stadtrat der Stadt Ottweiler hat in seiner Sitzung am 28.4.2015 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohngebiet Felsenkeller“ gefasst, den Planentwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Die Bürgerbeteiligung im Rahmen der Offenlegung fand in der Zeit vom 15.5.2015 bis einschließlich 15.6.2015 im Rathaus statt. Parallel dazu wurden die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden beteiligt.

Zahlreiche Bürger und Träger öffentlicher Belange haben konstruktive Anregungen und Bedenken im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes eingebracht. Die betroffenen Anwohner aus Amsel-, Drossel- und Finkenweg haben ihre Anregungen in einem gemeinsamen Schreiben vorgebracht.

Eine wichtige Frage bezog sich auf die Erschließung des „Wohngebietes Felsenkeller“, die laut Bebauungsplanentwurf über den Amselweg vorgesehen ist. Den Anliegern bereitete vor allem der Zulieferverkehr während der Bauphase von Straße und Kanal und der sich anschließenden Wohnhausbebauung Sorge. Sie befürchteten Lärm und Staubimmissionen und äußerten Bedenken über den Ausbaugrad der Straße und befürchteten Schäden durch den Baustellenverkehr.

In der Diskussion mit dem zukünftigen Erschließungsträger über die Anregung der Anlieger konnte die Zustimmung zu einer Baustellenstraße mit direkter Anbindung an die Straße „Am Lehbesch“ erreicht werden. Der nun vorliegende 2. Entwurf des Bebauungsplanes enthält eine Festsetzung für diese Baustraße und eine Vorhaltung der Baustraße für die ersten fünf Jahre nach Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplanes. Anschließend wird die Baustraße zurückgebaut. Für diesen Bereich sind dann Wohnbauflächen festgesetzt. Der städtebauliche Vertrag in Form eines Erschließungsvertrages ist der geänderten Situation anzupassen.

Da der 2. Entwurf wesentlich von den Zielen des 1. Entwurfes abweicht, ist eine erneute Offenlage notwendig, in der die Bürger, die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden erneut beteiligt werden. Gleichzeitig ist der neue Entwurf mit Planzeichnung und Begründung von den Gremien zu billigen.

Weitere Informationen sind den als *Anlage 1* beigefügten Unterlagen zu entnehmen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass aufgrund des soeben gefassten Beschlusses die anwesenden Zuschauer berechtigt seien, ihre Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt zu stellen.

Er führt aus, dass der Ortsrat Ottweiler einstimmig empfohlen habe. Im Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschuss sei auf Grund noch bestehenden Beratungsbedarfs keine Empfehlung ausgesprochen worden.

Der Vorsitzende macht erneut auf den erweiterten Beschlusstext aufmerksam, der den Ratsmitgliedern als Tischvorlage ausgehändigt wurde.

Für die anwesenden Zuhörer erläutert der Vorsitzende detailliert die Sitzungsvorlage. Zum geänderten Beschlussvorschlag bittet er Herrn Gerhard Schmidt (Leiter des Amtes für Stadtentwicklung) um Angabe der Gründe.

Herr Schmidt erklärt, dass aus Gründen der Rechtssicherheit die geänderte Beschlussformulierung gewählt werden sollte.

Herr Gerhardt (CDU) führt aus, dass der Grundsatzbeschluss zu dem geänderten Bebauungsplan einstimmig am 28.04.2015 vom Stadtrat gefasst worden sei. Im Zuge der ersten Offenlage seien zahlreiche Bedenken der Anlieger eingegangen. Dem Einwand der Anlieger im Amselweg sei durch die jetzt

geplante Baustraße Rechnung getragen worden. Er habe den Eindruck, dass dem Bauvorhaben, auch von der Bevölkerung, grundsätzlich zugestimmt werde.

Frau Cayrol (SPD) bestätigt die Auffassung von Herrn Gerhardt, dass im allgemeinen Einigkeit über die Erschließung des Geländes bestehe. Durch die erneute Offenlage, die heute beschlossen werde, sei den Anliegern Gelegenheit gegeben, Bedenken und Einwände zu formulieren und vorzubringen. Ihre Fraktion werde der Beschlussvorlage zustimmen.

Nachdem seitens der Ratsmitglieder keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, bittet der Vorsitzende die BürgerInnen um ihre Fragen.

**Herr Wolfgang Preßer, Dr.-Maximilian-Rech-Str. 32, 66564 Ottweiler**, schildert die chronologische Entwicklung des Erschließungsgebietes. Im Jahre 1958 gab es einen Fluchtlinienplan, der eine Bebauung vorgesehen habe, wie sie jetzt geplant sei. Es habe sich dabei nicht um einen Bebauungsplan gehandelt, da das Bundesbaugesetz erst 1960 in Kraft getreten sei. Der danach aufgestellte Bebauungsplan habe nach seinem Rechtsempfinden heute noch Gültigkeit. Daher hält er die Prämisse, dass zur Erschließung des Gebietes ein Bebauungsplan aufgestellt werden müsse, für falsch. Er ist der Überzeugung, dass kein Anlieger (auch er nicht) etwas gegen die Umsetzung des bestehenden Bebauungsplans habe. Alle Wünsche der Betroffenen seien darin im Grundsatz erfüllt. Dieser „alte“ Plan sehe eine maßvolle Bebauung vor, wohingegen jetzt eine stark verdichtete Bebauung vorgesehen sei. Nach seinem Dafürhalten hätte die Ausgangslage neu betrachtet werden müssen, was leider nicht geschehen sei.

Herr Preßer trägt seine persönliche Betroffenheit durch die jetzt geplante Baustraße vor, die auf einer Länge von 65 Metern an seinem Grundstück vorbeiführe. Durch die Ecklage seines Anwesens würde er dann auf drei Grundstücksseiten von Baustellenverkehr und anderen Beeinträchtigungen belästigt.

Er frage sich, wann bei der Abwägung die Berücksichtigung der Interessen der Anwohner des Remmesweilerweges und seiner eigenen auch nur gewürdigt worden seien. Niemand erhielt Informationen über die Bauabsichten. Ebenso wie die Anlieger des Finken-, Drossel- und Amselweges seien auch die Anwohner des Remmesweilerweges betroffen. Durch die Hanglage des Geländes dürften seiner Meinung nach keine zweigeschossigen Häuser erbaut werden. Hier seien die Interessen der Anwohner nicht berücksichtigt, wohl aber die des Erschließungsträgers. Die bisherige Planung habe diese Bebauung nicht vorgesehen und es sei nicht einzusehen, warum daran etwas geändert werden müsse.

Er stellt daher die Frage, ob bei der Aufstellung des neuen Bebauungsplanentwurfs die historische Entwicklung bedacht worden sei.

Der Vorsitzende erklärt, dass bei der erneuten Offenlage alle BürgerInnen ihre Bedenken vortragen können. Auch er (Herr Preßer) habe durch die vorgesehene Baustraße eine Beschwerde. Zur Historie erteilt der Vorsitzende das Wort an Bauamtsleiter Gerhard Schmidt zu weiteren Ausführungen.

Herr Schmidt führt aus, dass der rechtskräftige Bebauungsplan aus dem Jahr 1965 stamme. Darin werde der gesamte Bereich Lehbesch betrachtet. Aus Bodenordnungsgründen konnte das Gebiet Felsenkeller damals nicht bebaut werden. Mittlerweile wurden die Grundstücke verkauft. Der gültige Bebauungsplan sehe zwei Anschlüsse vor; zum einen zum Amselweg, zum anderen zum Felsenkeller. Der Anschluss Felsenkeller ist aus bodenrechtlichen Gründen nicht möglich, da sich die Wegeparzelle auf eine Breite von einem Meter verenge. Zur Erschließung musste deshalb nach einer städtebaulichen Lösung gesucht werden. Sie manifestiere sich in dem vorliegenden Entwurf. Die Abwägung der Anregungen und Bedenken der Bürger werde im Verfahren durchgeführt. Die bereits im Rahmen der ersten Offenlage vorgebrachten Bedenken behalten ihre Wirksamkeit. Die vorgeschlagene erneute Offenlage und Einleitung des Verfahrens biete Gelegenheit, den jetzigen Betroffenheiten durch die Erweiterung des Entwurfs durch die Baustraße Rechnung zu tragen.

Herr Schmidt teilt noch mit, dass auch der jetzt noch gültige Bebauungsplan bereits eine zweigeschossige Bebauung vorsehe. Es wird darin von „bergseits eingeschossiger“ und „hangseits zweigeschossiger“ Bebauung gesprochen.

Nach Beendigung der Offenlage werden alle eingehenden Anregungen und Bedenken (auch die aus der ersten Offenlage) abgewogen und dem Rat ein Abwägungsvorschlag unterbreitet.

Herr Burger (Grüne) schlägt vor, die betroffenen Anlieger zusammen mit dem Investor und der Stadt

Ottweiler zu einem Gespräch einzuladen, um schon im Vorfeld einen für alle tragbaren Kompromissvorschlag zu finden.

Der Vorsitzende sagt die Prüfung zu.

### **Beschluss:**

A) Der Stadtrat der Stadt Ottweiler beschließt einstimmig gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Felsenkeller“ im Stadtteil Ottweiler im beschleunigten Verfahren.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt die Stadt Ottweiler folgendes Ziel:

Nördlich der „Illinger Straße“ und des „Remmesweilerweges“ und südlich der „Dr.-Maximilian-Rech-Straße“ besteht auf einer bisher un bebauten Grünfläche mit umgebender Wohnnutzung Potenzial zur Nachverdichtung des Bestandes und zur Innenentwicklung. Auf dieser innerörtlichen Fläche ist die Errichtung von ca. 16 Wohngebäuden geplant, die über den „Amselweg“ erschlossen werden sollen.

Zur Entlastung des Amselweges während der Bauphase ist eine temporäre Baustraße mit Anbindung an die Straße „Am Lebesch“ vorgesehen.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich aktuell auf Grundlage des bestehenden Bebauungsplanes „Auf dem Lebesch“ und nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile). Die Realisierung der Planung ist auf dieser Grundlage nicht möglich. Für die Zulässigkeit der geplanten Nachverdichtung ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der Beschluss diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde bereits am 28.04.2015 gefasst. Ein erster Entwurf wurde in der Zeit vom 15.05.2015 bis 15.06.2015 öffentlich ausgelegt. Aufgrund der vorgebrachten Bedenken und Anregungen insbesondere zum Vorsehen einer temporären Baustraße, muss der Geltungsbereich vergrößert und die Planung angepasst werden. Der Bebauungsplan wird in einem neuen Verfahren in einer angepassten Fassung neu aufgestellt.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 1,5 ha.

Der Bebauungsplan wird gem. § 13a i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt.

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet Wohnbaufläche dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit erfüllt.

Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Bebauungsplan wird mit den Hinweisen öffentlich bekannt gemacht, dass er gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden soll. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB gelten entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB und § 13a Abs. 3 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

**B) Der Stadtrat beschließt einstimmig**

1. die Billigung des Entwurfes,
2. die öffentliche Auslegung,
3. die parallele Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden zum Bebauungsplan „Wohngebiet Felsenkeller“ in der Stadt Ottweiler, Stadtteil Ottweiler.

Der Stadtrat der Stadt Ottweiler billigt den vom Büro Kernplan vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Felsenkeller“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

Der Bebauungsplan erfüllt die Vorgaben, um gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren auf

gestellt zu werden. § 13 BauGB gilt entsprechend. Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Gemäß § 13 Abs. 3 wird auch von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB und § 13a Abs. 3 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13a BauGB, § 13 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf des Planes und der Begründung öffentlich auszulegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein kann, sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 13a BauGB, § 13 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen und zu beteiligen.

Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Äußerungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekanntzumachen.

In der Bekanntmachung ist auf die Merkmale des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 a BauGB i.V.m. § 13 BauGB hinzuweisen.

<b>TOP 3      Beratung und Beschlußfassung des Investitionsprogrammes 2015 bis 2019 für das Abwasserwerk - Vorlage: Amt 20/019/2015</b>
---

<b>Sachverhalt:</b>
---------------------

Als eine wesentliche Grundlage für die Erstellung des Wirtschaftsplanes 2016 (insbesondere des Vermögensplanes), aber auch für die im Rahmen des Erfolgsplanes erforderliche Kalkulation der Abwassergebühren, ist das Investitionsprogramm fortzuschreiben.

Der Entwurf des Investitionsprogrammes für den Planungszeitraum 2015 bis 2019 (in T€) mit Erläuterungen zu den konkreten Maßnahmen des Programmjahres 2016 ist beigelegt. Daraus ergibt sich bei Investitionen von 1.000.000 € unter Berücksichtigung der veranschlagten Kanalanschlussbeiträge (30 T€) ein **Kreditbedarf von 970.000 €**.

Dies würde zu einer jährlichen Belastung des Erfolgsplanes und damit der Gebührenzahler (ohne Unterhaltungs- und sonstige Kosten) wie folgt führen:

1,25 % AfA von 1.000 T€ (Nutzungsdauer überwiegend 80 Jahre lt. Vermögensbewertung zum 31.12.2004)	=	12.500,00 €
abzgl. Auflösungsbetrag von Beiträgen i.H.v. 30 T€ (gem. § 14 Abs. 2 Satz 5 des EVS-Gesetzes)	=	<u>./.</u> 375,00 €
		12.125,00 €
ca. 3 % Fremdkapitalzinsen von 970 T€	=	+ <u>29.100,00 €</u>
zusammen	=	<b>41.125,00 €</b>

Der Vorsitzende verweist auf die einstimmigen Empfehlungen aller Ortsräte und des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses. Im Übrigen erläutert er kurz die Sitzungsvorlage.

Herr Dr. Brück (SPD) hält die veranschlagten Zahlen für das Jahr 2016 für ambitioniert hinsichtlich der Tatsache, dass im kommenden Jahr die Maßnahme „Linxweilerstraße“ ansteht.

Herr Burger (Grüne) fragt an, welche Abflüsse in 2016 zu erwarten seien.

Der Vorsitzende teilt mit, dass einige Maßnahmen in Vorbereitung seien.

**Beschluss:**

Auf Empfehlung des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig das als *Anlage 2* beigefügte Investitionsprogramm des Abwasserwerkes für den Planungszeitraum 2015 bis 2019.

**TOP 4 Neufestsetzung der Niederschlagswassergebühren ab 01.01.2016  
Vorlage: Amt 20/020/2015**

**Sachverhalt:**

In seiner Sitzung am 18.12.2001 hat der Stadtrat die 5. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ottweiler beschlossen. Damit wurde zum 01.01.2002 die gesplittete Abwassergebühr eingeführt.

Die Schmutzwassergebühr wurde auf 2,47 Euro je cbm Schmutzwasser, die Niederschlagswassergebühr auf 0,60 Euro je qm abflusswirksamer Grundstücksfläche festgesetzt.

Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die Gebührenkalkulation jährlich zu überprüfen und evtl. erforderliche Gebührenanpassungen zur Beschlussfassung vorzulegen.

Aufgrund dessen wurden die Gebührensätze in der Zwischenzeit wie folgt angepasst:

<u>Schmutzwassergebühr</u>	<u>Niederschlagswassergebühr</u>
Ab 1.1.2003 = 2,79 €	Ab 1.1.2003 = 0,65 €
Ab 1.1.2004 = 2,84 €	Ab 1.1.2010 = 0,75 €
Ab 1.1.2005 = 2,96 €	Ab 1.1.2011 = 0,78 €
Ab 1.1.2010 = 3,16 €	Ab 1.1.2015 = 0,74 €
Ab 1.1.2011 = 3,50 €	
Ab 1.1.2012 = 3,84 €	

Mit dem Rechnungsabschluss 2014 wurden insgesamt 636.104,93 € auf neue Rechnung vorgetragen, davon entfallen auf den Bereich der Niederschlagswassergebühr 495.881,40 EUR. Bei planmäßiger Realisierung des Wirtschaftsplans 2015 wird der Überschuss im Bereich Niederschlagswasser um rd. 40.000 € sinken. Um den verbleibenden Überschuss in diesem Bereich abzubauen wird vorgeschlagen die Niederschlagswassergebühr erneut um 0,04 € auf nunmehr 0,70 € zu senken.

Gründe für die erhöhten Überschüsse sind vor allem die allgemeine Zinsentwicklung zzgl. den positiven Effekten der aktiven Zinssteuerung in Zusammenarbeit mit der MAGRAL AG und die gleich bleibende Festsetzung des einheitlichen Verbandsbeitrages des EVS seit 2012 bei sinkendem Wasserverbrauch.

Die für die Niederschlagswassergebühr anzurechnende abflusswirksame Fläche ist nahezu gleich geblieben (2015 = 1.708.091 qm / 2016 = 1.709.388 qm). Dabei machen die Flächen der Straßen, Wege und Plätze, die mit 688.815 qm gegenüber dem Vorjahr unverändert blieben insgesamt 40 % der Gesamtfläche und damit der Gebührenbelastung aus.

Vor diesem Hintergrund und dem Ergebnis der als Anlage 3 beigefügten Gebührenkalkulation schlägt die Verwaltung vor, die Abwassergebühren ab 01.01.2016 im Rahmen einer Neufassung der Satzung zur Festsetzung der Höhe der Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) wie nachstehend aufgeführt zu senken.

Weiterhin soll wie in der Sitzungsvorlage Amt 20/27/2015 erläutert eine Zwischenzählergebühr in Höhe von 3,10 EUR mtl. in die Abwassergebührensatzung aufgenommen werden.

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage. Er weist auf die einstimmige Empfehlung des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses hin.

Herr Gerhardt (CDU) begrüßt die Senkung der Niederschlagswassergebühr in den letzten beiden Jahren um rd. 10%.



Die Sachfragen von Herrn Ehm (SPD) bzgl. der Zinssteuerung durch die Fa. MAGRAL werden seitens der Verwaltung beantwortet.

Herr Burger (Grüne) erwartet für das Jahr 2015 einen höheren Überschuss als die kalkulierten 5.000 Euro und in 2016 einen zumindest ausgeglichenen Abschluss.

**Beschluss:**

Auf Empfehlung des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig, die Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung im Rahmen der als *Anlage 3* beigefügten Satzung der Stadt Ottweiler zur Festsetzung der Höhe der Abwassergebühren (Abwassergebührenehöhesatzung) wie folgt festzusetzen:

Ab 01.01.2016

Niederschlagswassergebühr = 0,70 € je qm abflusswirksamer Grundstücksfläche

**TOP 5 Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ottweiler - Vorlage: Amt 20/027/2015**

**Sachverhalt:**

Mit Urteil 1 A 481/13 vom 24.09.2014 hat das Oberverwaltungsgericht Saarlouis festgestellt, dass eine Satzungsvorschrift, die die Absetzung nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteter Wassermengen von der Abwassergebührenpflicht nur zulässt, soweit eine Bagatellgrenze von 15 cbm pro Jahr überschritten ist, Artikel 3 Abs. 1 GG verletzt.

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ottweiler enthält in § 11 Abs. 1 eine solche Regelung. Daher wird eine Neufassung dieser Satzung notwendig.

Grund für die Einführung der Bagatellgrenze waren die Mehraufwendungen für das Ablesen und die Kontrolle der Zwischenzähler, die Prüfung der Sachverhalte und die anschließende Rechnungsstellung. Dieser Aufwand wird auch künftig anfallen. Aus diesem Grund wird seitens der Verwaltung die Einführung einer Zwischenzählergebühr favorisiert. Dies hat zur Konsequenz, dass einerseits die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ottweiler neu gefasst und andererseits die Abwassergebührenehöhesatzung angepasst werden muss.

Die vorgesehenen Änderungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ottweiler sind in der als *Anlage 4* beigefügten Synopse dargestellt.

Die Kalkulation der Zwischenzählergebühr wurde in enger Zusammenarbeit mit der Wasserversorgung Ostsaar GmbH (WVO), die auch im Rahmen des beauftragten Inkassos die Kontrolle, Verplombung und Ablesung der Zwischenzähler übernehmen wird, vorgenommen.

Das Ergebnis dieser Kalkulation ist eine monatliche Zwischenzählergebühr von 3,10 EUR.

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einem Anteil für Dienstleistungen der Wasserversorgung Ostsaar GmbH in Höhe von 2,32 EUR und einem Anteil für durch Bedienstete der Stadt Ottweiler erbrachte Leistungen in Höhe von 0,78 EUR.

Die Basis der Berechnung des WVO-Anteils bildet die ebenfalls als *Anlage 4* beigefügte Darstellung „Ablauf Zwischenzähler“ und die in diesem Zusammenhang anfallenden Arbeiten. Der Kalkulation des Anteils der Stadt Ottweiler liegt die Annahme der Bearbeitung von jährlich durchschnittlich 80 Fällen zu Grunde.

Die bisherige Bagatellgrenze von 15 cbm Wasserverbrauch führte bei dem aktuellen Schmutzwassergebührensatz von 3,84 EUR/cbm zu jährlichen Fixkosten von 57,60 EUR. Die Einführung der Zwischenzählergebühr führt nunmehr zu Fixkosten von 57,20 EUR, die sich wie folgt zusammensetzen:

Dienstleistungen WVO u. Stadt Ottweiler	mtl. 3,10 EUR	pro Jahr 37,20 EUR
Zählereinstellung durch Fachbetrieb rd. 120,00 EUR (Eichintervall, Nutzungsdauer 6 Jahre)		pro Jahr 20,00 EUR
Jährliche Gesamtkosten		pro Jahr 57,20 EUR

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird seitens der Verwaltung die als **Anlage 4** beigefügte Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ottweiler mit den gekennzeichneten Änderungen vorgeschlagen.

Gleichzeitig wird die Aufnahme der Zwischenzählergebühr von mtl. 3,10 EUR in die Abwassergebührenhöhesatzung der Stadt Ottweiler vorgeschlagen (siehe Sitzungsvorlage Amt 20/20/2015).

Der Vorsitzende weist auf die einstimmige Empfehlung des HPF-Ausschusses hin und macht darauf aufmerksam, dass die Satzung am 01.01.2016 in Kraft tritt. Hierzu müsse der § 17 in der Satzung reaktionell geändert werden.

#### **Beschluss:**

Auf Empfehlung des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig

1. die als **Anlage 4** beigefügte Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Ottweiler
2. die Aufnahme einer monatlichen Zwischenzählergebühr in Höhe von 3,10 EUR in die Abwassergebührenhöhesatzung der Stadt Ottweiler.

#### **TOP 6      Wirtschaftsplan 2016 für das Abwasserwerk - Vorlage: Amt 20/031/2015**

#### **Sachverhalt:**

Dem Wirtschaftsplan für das Jahr 2016 liegen die in seiner Sitzung vom 15.12.2010 durch den Stadtrat beschlossenen Gebührensätze ab 01.01.2012 für Schmutzwasser (3,84 €/cbm) bzw. der neu zu beschließende Niederschlagswassersatz (0,70 €/qm) zugrunde. Bei der Gegenüberstellung von Aufwand und Ertrag ist im Bereich der Niederschlagswassergebühr ein Defizit von ca. 123.000 € zu erwarten. Saldiert mit dem im Schmutzwasserbereich planmäßigen jahresbezogenen Überschuss in Höhe von rd. 36.000 € wird mit einem Gesamtverlust von 87.000 € gerechnet. Im Erfolgsplan ist daher ein Jahresverlust in dieser Höhe ausgewiesen. Dieser Jahresverlust soll mit Jahresüberschüssen aus Vorjahren verrechnet werden. In Höhe des kalkulierten Jahresverlusts 2016 ist deswegen im Vermögensplan unter Lfd. Nr. 5 eine entsprechende Rücklagen-Entnahme veranschlagt.

Im Übrigen liegen dem Vermögensplan die im Investitionsprogramm vorgesehenen Investitionen für das Jahr 2016 zugrunde.

Die Investitionsausgaben belaufen sich auf 1.000 T€.

Zur Finanzierung sind Beiträge in Höhe von 30 T€ und Kreditaufnahmen von 970 T€ eingeplant.

Die Summe aus Tilgung (611.000 €) und der Auflösung der Zuschüsse (141.810 €) übersteigt die Abschreibungen in Höhe von 671.000 € um 81.810 €. Um diesen Betrag wird die bestehende Tilgungsrückstellung vermindert. Die Veranschlagung erfolgt im Vermögensplan als Entnahme aus dem Nettogeldvermögen.

Daneben wird auf die Erläuterungen zum Wirtschaftsplan und zum Investitionsprogramm verwiesen. Gemäß § 35 Ziffer 7a KSVG ist die Feststellung des Wirtschaftsplanes durch den Stadtrat zu beschließen.

Der Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen (§ 1 Abs. 2 Ziff.9 KommHVO).

Der Vorsitzende verweist auf die einstimmige Empfehlung des HPF-Ausschusses und erläutert die Sitzungsvorlage.

Herr Dr. Brück (SPD) bittet darum, in zukünftigen Sitzungsvorlagen darauf zu achten, dass Verluste und Gewinne nur innerhalb der jeweiligen Sparte (Schmutz- bzw. Niederschlagswassergebühr) gegenüber gestellt bzw. verrechnet werden können.

**Beschluss:**

Auf Empfehlung des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig die Feststellung des als *Anlage 5* beigefügten Wirtschaftsplanes des Abwasserwerkes der Stadt Ottweiler für das Wirtschaftsjahr 2016.

**TOP 7 Anpassung der Entgelte im Ludwig-Jahn-Bad-Betrieb  
Vorlage: Amt 20/021/2015**

**Sachverhalt:**

Die Entgelte im Ludwig-Jahn-Bad-Betrieb wurden letztmalig aufgrund des am 15.12.2011 erfolgten Ratsbeschlusses angepasst. Die Anpassung erfolgte lediglich im Bereich der Entgelte für Erwachsene. Die Eintrittspreise für Kinder und Jugendliche befinden sich daher noch auf dem Niveau von 2001. Vor dem Hintergrund der seit dem Haushaltsjahr 2012 bestehenden Verpflichtung zur Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Haushaltssanierungsplanes wurde eine Entgeltanpassung erneut überprüft. Bei der Entwicklung des nachstehenden Änderungsvorschlages wurden neben der Beibehaltung der bisherigen Staffeln auch die aktuellen Badeentgelte in den angrenzenden Nachbar-Kommunen, insbesondere der Freibäder Wiebelskirchen und St. Wendel, berücksichtigt. Mit dieser Vorgehensweise wird das Ziel verfolgt, möglichen Abwanderungs-Absichten von Badegästen aufgrund von Entgelte-Erhöhungen weitestgehend vorzubeugen.

Die Verwaltung schlägt vor, folgende Entgelte-Anpassungen vorzunehmen:

	Entgelte aktuell	Anpassung	Entgelte neu
<u>Einzelkarten:</u> Kinder unter 10 Jahren	1,00 €	0,50 €	1,50 €
Kinder und Jugendliche ab 10 und unter 16 Jahren	1,50 €	0,50 €	2,00 €
Jugendliche ab 16 Jahre, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Bundesfreiwillige u. Wehrdienstleistende	2,00 €	0,50 €	2,50 €
Erwachsene	3,00 €	0,50 €	3,50 €
Erwachsene Abendticket (mo.-mi. + fr. ab 17.30 Uhr, do. ab 19.30 Uhr)	2,00 €	0,50 €	2,50 €
Grundschulen und Kindergärten mit eigener Aufsicht, je Person	0,75 €	0,75 €	1,50 €
Sonstige Schulen mit eigener Aufsicht, je Person	1,00 €	0,50 €	1,50 €
<u>Zwölferkarten:</u> Kinder unter 10 Jahren	10,00 €	5,00 €	15,00 €
Kinder und Jugendliche ab 10 und unter 16 Jahren	15,00 €	5,00 €	20,00 €
Jugendliche ab 16 Jahre, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Bundesfreiwillige und Wehrdienstleistende	20,00 €	5,00 €	25,00 €

Erwachsene		30,00 €	5,00 €	35,00 €
<u>Saisonkarten:</u>	Kinder unter 10 Jahren	20,00 €	5,00 €	25,00 €
	Kinder und Jugendliche ab 10 und unter 16 Jahren	30,00 €	5,00 €	35,00 €
	Jugendliche ab 16 Jahre, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Bundesfreiwillige und Wehrdienstleistende	40,00 €	5,00 €	45,00 €
	Erwachsene	60,00 €	5,00 €	65,00 €
<u>Schwimmkurs:</u>		30,00 €	20,00 €	50,00 €

Auf der Basis der durchschnittlichen Besucherzahlen der letzten zehn Jahre errechnet sich bei den dargestellten Anpassungen ein jährlicher Mehrertrag von rund 14.000,00 €.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass vom HPF-Ausschuss auf Antrag der CDU-Fraktion einstimmig empfohlen wurde, die Badeentgelte nicht zu erhöhen. Er erläutert kurz die Sitzungsvorlage.

Herr Batz (CDU) begründet den Antrag der CDU-Fraktion im Ausschuss damit, dass seine Fraktion der Meinung sei, es solle eine weitere Saison abgewartet und die Ergebnisse analysiert werden. Weiterhin sei eine soziale Ausgewogenheit anzustreben. Nach der Saison 2016 sollte unter Berücksichtigung der erwähnten Gründe und der dann gewonnenen Erkenntnisse erneut beraten werden.

Herr Dr. Brück (SPD) stimmt Herrn Batz zu. Ein weiterer Grund, die Erhöhung der Badeentgelte zu verschieben, sei das angekündigte Schwimmbäderkonzept des Innenministers. Es müsse abgewartet werden, inwieweit die Stadt Ottweiler davon betroffen werde.

Herr Burger (Grüne) ist der Meinung, dass die Verschiebung auch sinnvoll sei hinsichtlich des zu erwartenden Fehlbetrages. Wenn er in 2015 geringer ausfalle als prognostiziert, sei es evtl. gar nicht notwendig, die Entgelte zu erhöhen.

Herr Dr. Brück (SPD) weist darauf hin, dass sich der einkalkulierte Verlust aus den Abschreibungen und den Personalkosten ergebe. Eine Ergebnisverbesserung sei lediglich durch eine Schönwettersaison zu erzielen. Er hält die Kalkulation in Höhe von 300.000 Euro für realistisch.

Herr Burger (Grüne) entgegnet, dass s. M. nach der Fehlbetrag nicht Umsatz abhängig sei. Er lege die Erfahrungswerte der vergangenen Jahre zugrunde. Danach gehe er von einem Fehlbetrag in Höhe von ca. 240.000 Euro aus.

#### **Beschluss:**

Auf Empfehlung des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig, für die Saison 2016 die Entgelte für die Nutzung des Ludwig-Jahn-Bad-Betriebes nicht zu erhöhen.

**TOP 8      Investitionsprogramm (2015 bis 2019) für den Ludwig-Jahn-Bad-Betrieb**  
**Vorlage: Amt 20/029/2015**

**Sachverhalt:**

Als eine wesentliche Grundlage für die Erstellung des Wirtschaftsplanes 2016 (insbesondere des Vermögensplanes), aber auch für die Ermittlung des zu erwartenden Aufwandes im Erfolgsplan, ist das Investitionsprogramm fortzuschreiben.

Insbesondere bedingt durch die fortschreitende Nutzungsdauer werden in den kommenden Jahren voraussichtlich Ersatzbeschaffungen bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung bzw. im Bereich der technischen Anlagen und Maschinen notwendig.

Der Entwurf des Investitionsprogramms für den Planungszeitraum 2015 bis 2019 (in Tsd. Euro) ist als **Anlage 6** beigefügt. Im Programmjahr 2016 sind keine Investitionen vorgesehen. Falls unvorhergesehene Einsätze erforderlich werden, erfolgt die Finanzierung über Haushaltsreste. Die Ansätze ab 2017 in Höhe von jeweils 5 T€ sind vorsorglich für mittlerweile abgeschriebene technische Geräte und deren Ersatzbeschaffung bei Totalausfall eingeplant.

Der Vorsitzende verweist auf die einstimmige Empfehlung des HPF-Ausschusses und erläutert kurz die Sitzungsvorlage.

**Beschluss:**

Auf Empfehlung des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig das Investitionsprogramm des Ludwig-Jahn-Bad-Betriebes (**Anlage 6**) für den Planungszeitraum 2015 bis 2019.

**TOP 9      Wirtschaftsplan 2016 für den Regiebetrieb mit Sonderrechnung "Ludwig-Jahn-Bad-Betrieb" - Vorlage: Amt 20/028/2015**

**Sachverhalt:**

Der Wirtschaftsplan des Ludwig-Jahn-Bad-Betriebes für das Jahr 2016 weist im **Erfolgsplan** Erträge von 110.103 € und Aufwendungen von 412.710 € und damit einen Jahresverlust (Jahresfehlbedarf) in Höhe von 302.607 € (Vorjahr = 300.251 €) aus, der planmäßig durch einen Betriebskostenzuschuss des städt. Haushaltes in gleicher Höhe ausgeglichen werden muss.

Sowohl Einnahmen als auch Ausgaben sind netto veranschlagt, da die Umsatzsteuer bei dem Betrieb gewerblicher Art ergebnisneutral ist. Eingenommene USt. wird an das Finanzamt abgeführt, gezahlte USt. als Vorsteuer geltend gemacht und vom Finanzamt erstattet.

Wesentlichste Position der Erträge sind die Badeentgelte. Die Kalkulation basiert auf den Einnahmen der Jahre 2011 bis 2015 unter Berücksichtigung der nicht vorhersehbaren Witterungsverhältnisse. Das Gesellschafterdarlehen bei der WVO ist bis 2017 mit 3,40 % verzinst und die Anlage des Stammkapitals bei der WVO beträgt 5,65 % Zinsen bis 2016. Die in 2012 eingeführte Zinssteuerung in Zusammenarbeit mit der MAGRAL AG wird seit 2013 im Wirtschaftsplan berücksichtigt. Der hieraus resultierende Zinsertrag (-3,5T€) sowie die Erträge aus der Verzinsung des Kassenbestandes (-0,5T€) wurden an die aktuelle Entwicklung angepasst.

Die Veränderungen bei den Aufwendungen resultieren insbesondere aus Steigerungen in den Bereichen Verwaltungsleistungen (+1,9T€), Personalkosten (+1,3T€), Energiekosten (+1T€), Abschreibungen (+0,5T€), und Sonstiges (+0,4T€). Demgegenüber ergaben sich Einsparungen bei der Bilanzprüfung und Beratung (-0,3T€), bei der Gebäudeunterhaltung (-0,7T€) sowie infolge von geringerem Zinsaufwand (-5,5T€) insbesondere aufgrund fortschreitender Tilgung.

Der **Vermögensplan** 2016 basiert auf dem Investitionsprogramm für die Jahre 2015 bis 2019. Er beinhaltet daneben die Ansätze für AfA und Tilgung bzw. Entnahme aus der Tilgungsrückstellung sowie den Ausgleich des Jahresverlustes durch den Betriebskostenzuschuss des Haushaltes. Für das Wirtschaftsjahr 2016 wurde keine Darlehensneuaufnahme vorgesehen. Ersatzbeschaffungen für abgeschriebene Wirtschaftsgüter (Maschinen und maschinelle Anlagen bzw. Betriebs- und Geschäftsausstattung) sollen bei Totalausfall über HH-Reste finanziert werden.

Für die Jahre 2017 bis 2019 wurden vorsorglich Investitionskredit-Veranschlagungen von jeweils 5.000 € für eventuell notwendige Ersatzbeschaffungen vorgenommen.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen des Wirtschaftsplanes verwiesen.

Gemäß § 35 Ziffer 17a KSVG ist die Feststellung des Wirtschaftsplanes durch den Stadtrat zu beschließen. Der Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen (§ 1 Abs. 2 Ziffer 9 KommHVO).

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage und weist auf die einstimmige Empfehlung des HPF-Ausschusses hin.

#### **Beschluss:**

Auf Empfehlung des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig die Feststellung des Wirtschaftsplanes vom Ludwig-Jahn-Bad-Betrieb (*Anlage 7*) der Stadt Ottweiler für das Wirtschaftsjahr 2016.

#### **TOP 10 Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2016 und Erlass einer Hebesatzsatzung Vorlage: Amt 20/030/2015**

#### **Sachverhalt:**

Gemäß § 25 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Gewerbesteuergesetz bestimmt die Gemeinde, mit welchem Hundertsatz des Steuermessbetrages die Grund- und Gewerbesteuern (Realsteuern) zu erheben sind. Der jeweilige Hebesatz kann für ein Kalenderjahr oder mehrere Kalenderjahre festgesetzt werden. Zuletzt im Rahmen einer Hebesatzsatzung wurden durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 16.12.2014 die nachstehenden Hebesätze für das Jahr 2015 beschlossen:

Grundsteuer A = 300 v.H. (1986 bis 2011 = 270 v.H., 2012 bis 2014 = 280 v.H.)

Grundsteuer B = 380 v.H. (1992 bis 1994 = 330 v.H., 1995 bis 2011 = 350 v.H.,  
2012 bis 2014 = 360 v.H.)

Gewerbesteuer = 430 v.H. (1986 bis 2000 und ab 2005=430 v.H. / 2001 bis 2004 = 408 v.H.).

Anlass für die Rücknahme des Gewerbesteuer-Hebesatzes in den Jahren 2001 bis 2004 um 22 Hebesatzpunkte war das Gesetz zur Senkung von Gewerbesteuerhebesätzen vom 24.01.2001 (Amtsbl. S. 422), das den Ausgleich der Einnahmeausfälle bei der Gewerbesteuer infolge Senkung der Gewerbesteuerhebesätze beinhaltete. Im Rahmen des Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2005 wurde dieses Gewerbesteuerenkungsprogramm mit Ablauf des Jahres 2004 beendet, was angesichts der defizitären Haushaltslage der Stadt die Wiederanhebung des Gewerbesteuerhebesatzes auf den vormaligen Stand erforderlich machte.

Bei der nun anstehenden Entscheidung über die Höhe der Realsteuerhebesätze für das Jahr 2016 ist zunächst der unmittelbare Einfluss der Hebesätze auf die Entwicklung der eigenen Steuereinnahmen vor dem Hintergrund notwendiger Maßnahmen zur Haushaltsverbesserung zu sehen.

Darüber hinaus müssen die weiteren Auswirkungen im kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt werden. Für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl nach § 11 K FAG als einem der Faktoren zur Bemessung der Schlüsselzuweisungen, wird der gewogene Landesdurchschnitt der Hebesätze im zweit vorangegangenen Jahr zugrunde gelegt.

Dies hat zur Folge, dass bei darunter liegenden eigenen Hebesätzen höhere Einnahmen angerechnet werden, als tatsächlich zu verzeichnen waren, was letztlich zu verminderten Schlüsselzuweisungen führt.

Andererseits bleiben Einnahmen im Finanzausgleich anrechnungsfrei, soweit sie aus über dem gewogenen Landesdurchschnitt liegenden Hebesätzen resultieren.

Das Problem liegt jedoch darin, dass z.B. die Hebesätze des Jahres 2016 beschlossen werden müssen, lange bevor der gewogene Landesdurchschnitt dieses Jahres feststeht.

Es ist deshalb notwendig, die Entwicklung des gewogenen Landesdurchschnittes zu beobachten und ggfls. die eigenen Hebesätze vorausschauend anzupassen, da eine rückwirkende Korrektur nicht möglich ist.

Der Hebesatz-Vergleich sieht derzeit wie folgt aus:

<u>Hebesatz v.H.</u>	<u>*2012</u>		<u>*2013</u>		<u>*2014</u>		<u>*2015</u>		<u>*2016</u>	
	Stadt	gewog.	Stadt	gewog.	Stadt	gewog.	Stadt	gewog.	Stadt	gewog.
	<u>Ottw.</u>	<u>La.Du.</u>	<u>Ottw.</u>	<u>La.Du.</u>	<u>Ottw.</u>	<u>La.Du.</u>	<u>Ottw.</u>	<u>La.Du.</u>	<u>Ottw.</u>	<u>La.Du.</u>
Grundst.A	280	253	280	256	280	258	300	?	?	?
Grundst.B	360	356	360	359	360	363	380	?	?	?
Gewerbest.	430	414	430	415	430	416	430	?	?	?
maßg. Finanz- ausgleichsjahr		*2014		*2015		*2016		*2017		*2018

Sowohl bei den Grundsteuern A und B als auch bei der Gewerbesteuer liegen die Hebesätze über dem gewogenen Landesdurchschnitt des Jahres 2014. Lt. tel. Anfrage beim Landesamt für zentrale Dienste -Abt. A / Statistisches Amt- wurden im laufenden Jahr 2015 (bis 30.06.) landesweit Hebesatz-Anpassungen vorgenommen. Dies steht einerseits in Zusammenhang mit der Verpflichtung einer zunehmenden Anzahl von Kommunen zur Aufstellung von Haushaltssanierungsplänen. Daneben tragen sowohl das auf dem Konsolidierungserlass vom 3. Juni 2015 basierende neue Berechnungsverfahren zum Abbau des strukturellen zahlungsbezogenen Defizites als auch das 2015 veröffentlichte Gutachten von Prof. Martin Junkernheinrich dazu bei, dass der zwischenzeitlich zu verzeichnende Trend kontinuierlicher Hebesatz-Erhöhungen auch in den kommenden Jahren anhalten bzw. sich noch verstärken wird.

Inwieweit der gewogene Landesdurchschnitt die Hebesätze der Stadt Ottweiler im Jahr 2015 bzw. auch im kommenden Haushaltsjahr erreichen wird, hängt sowohl von den Hebesatz-Anpassungen als auch von den Veränderungen des jeweiligen Ist-Aufkommens in den einzelnen Kommunen ab. Die größeren Städte (insbesondere Saarbrücken) haben dabei den meisten Einfluss auf die Bemessungsgrundlage.

Für die Stadt Ottweiler besteht aufgrund der Erfüllung der Voraussetzungen des § 82 a KSVG seit dem Haushaltsjahr 2011 die Verpflichtung zur Durchführung von Haushaltsverbesserungsmaßnahmen. Seit dem Haushaltsjahr 2012 muss ein Haushaltssanierungsplan erstellt werden. Der Umfang der jährlich zu erbringenden Sanierungsmaßnahmen richtete sich bis zum Haushaltsjahr 2015 nach der sog. „Bezugsbasis“, die für die Stadt Ottweiler in Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt im Zeitraum 2011 bis 2015 gleich bleibend auf 1,3 Mio. € beziffert wurde. Ab dem Haushaltsjahr 2016 steht nunmehr der Abbau des strukturellen zahlungsbezogenen Defizites im Fokus. Bei der diesbezüglich vorzunehmenden Berechnung (Konsolidierungserlass vom 03.06.2015) gelten Anhebungen im Bereich der Realsteuerhebesätze bereits ab dem Jahr der Anpassung als Sanierungsbeiträge und tragen insoweit direkt zur Defizit-Reduzierung bei.

Ungeachtet der Einführung neuer Berechnungs-Modalitäten ist es bei der bestehenden Defizitsituation im Ergebnishaushalt ohnehin angezeigt, neben einer absolut sparsamen Haushaltsführung auch alle Einnahmemöglichkeiten in vertretbarem Maße auszuschöpfen. Dies gilt insbesondere auch für die Realsteuer-Einnahmen, die, wie bereits erwähnt, im Finanzausgleich anrechnungsfrei bleiben, soweit sie aus über dem gewogenen Landesdurchschnitt liegenden Hebesätzen resultieren.

Zehn Prozent-Punkte beispielsweise würden - gemessen am aktuellen Aufkommen - bei der Grundsteuer A rd. 1.200 €, bei der Grundsteuer B rd. 36.000 € (Mehrbelastung bei einem Einfamilienhaus in der Regel unter 10 €/Jahr) bzw. bei der Gewerbesteuer rd. 42.000 € ausmachen.

Der vom Rat in seiner Sitzung am 28.04.2015 beschlossene Haushaltssanierungsplan für den Zeitraum 2012 bis 2018 sieht bereits für das Haushaltsjahr 2016 eine Anpassung des Gewerbesteuer-Hebesatzes um 10 Punkte von 430 v.H. auf 440 v.H. vor. Daneben sind weitere Hebesatz-Anhebungen von jeweils 10 Punkten im Bereich der Grundsteuern A und B ab dem Jahr 2017 enthalten.

Der als *Anlage 8* beigefügten Aufstellung mit den aktuellen Hebesätzen der saarländischen Kommunen ist u.a. zu entnehmen, dass im ersten Halbjahr 2015 von 30 Städten und Gemeinden im Bereich der Grundsteuer B Hebesatz-Erhöhungen in einer Spanne von bis zu 200 Punkten (Gemeinde Mandel-

bachtal von 350 v.H. auf 550 v.H.) vorgenommen worden sind. Sollte sich dieser Trend fortsetzen, wird sich das in nicht unerheblichem Maße auf die Steigerung der Werte des gewogenen Landesdurchschnitts auswirken.

Vor dem Hintergrund der vorstehend geschilderten Entwicklung wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, sowohl im Gewerbesteuer-Bereich als auch im Bereich der Grundsteuern A und B die Hebesätze zum 01.01.2016 anzupassen und folgende Anhebungen vorzunehmen:

Grundsteuer A	von 300 v.H.	auf	310 v.H.
Grundsteuer B	von 380 v.H.	auf	390 v.H.
Gewerbesteuer	von 430 v.H.	auf	440 v.H.

Zwar sind die Steuerpflichtigen zur Leistung von Vorauszahlungen aufgrund des Vorjahresbescheides verpflichtet. Damit aber zum frühest möglichen Zeitpunkt Abgabeklarheit besteht und die Steuerbescheide 2016 auch vor dem Inkrafttreten der Haushaltssatzung erteilt werden können, wird der Erlass einer Hebesatzsatzung empfohlen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass vom HPF-Ausschuss wegen noch bestehendem Beratungsbedarf keine Empfehlung ausgesprochen wurde. Der Vorsitzende weist in diesem Zusammenhang auf den im Juni 2015 geschlossenen Kommunalpakt zwischen der Landesregierung und dem Saarl. Städte- und Gemeindetag hin. Darin werden von den Kommunen Sparmaßnahmen in Anlehnung an die Vorschläge von Prof. Junkernheinrich verlangt. Im Übrigen erläutert er die Sitzungsvorlage.

Herr Batz (CDU) gibt zu bedenken, dass die finanzielle Entwicklung der Kommunen im Jahr 2016 noch nicht bekannt sei. Dennoch müsse heute über die Anhebung der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer entschieden werden. Maßgebend für die Höhe der Schlüsselzuweisungen sei der gewogene Landesdurchschnitt. Liegen die zu beschließenden Realsteuerhebesätze in Ottweiler unter dem gewogenen Landesdurchschnitt, wirke sich dies negativ auf die Schlüsselzuweisungen aus. Ferner müsse die neue Defizit-Obergrenze nach dem neuen Haushaltserlass eingehalten werden, obwohl die finanziellen Entwicklungen sowohl bei den Einnahmen als auch auf der Ausgabenseite noch nicht bekannt seien.

Die CDU-Fraktion hält eine Anhebung bei der Gewerbesteuer um 15 auf 445 Punkte für angemessen. Die Grundsteuer A und B sollte um 40 Punkte erhöht werden, damit der gewogene Landesdurchschnitt nicht unterschritten werde.

Frau Cayrol (SPD) beantragt eine kurze Sitzungsunterbrechung.

#### **Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung von 19:08 bis 19:15 Uhr.**

Herr Dr. Brück (SPD) weist darauf hin, dass das Gutachten von Prof. Junkernheinrich auf Steuerschätzungen auf der Basis 2011 erstellt wurde und von daher nicht mehr aktuell sei. Im Jahre 2013 wurden beide Grundsteuern und die Gewerbesteuer erhöht mit der Absicht, in 2015 und 2016 weitere Erhöhungen vorzunehmen. Im Jahre 2015 erfolgte die Erhöhung der Grundsteuer um 20 Punkte, die Gewerbesteuer wurde nicht erhöht. Die jetzt von der CDU-Fraktion vorgeschlagene Anhebung der Grundsteuer um 40 Punkte und um lediglich 15 Punkte bei der Gewerbesteuer vergrößere die Differenz und sei nach Meinung der SPD-Fraktion nicht ausgewogen. Die von der Verwaltung vorgeschlagene Anhebung um jeweils 10 Punkte bei der Grundsteuer sei auch nach Meinung der SPD-Fraktion angemessen. Bei der Gewerbesteuer sei der Abstand zum gewogenen Landesdurchschnitt nicht so groß und sie sollte daher um 20 Punkte erhöht werden.

Herr Burger (Grüne) sieht die Entwicklung des strukturellen Defizits durchaus positiv. Wenn die Entwicklung auf dieser Basis weitergehe, hielten sich die Einsparbeträge in überschaubaren Grenzen. Bisher seien die selbst gesteckten Ziele im Rahmen der Haushaltssanierung in den Jahren 2011 bis 2015 weitaus übertroffen worden. Er spricht sich dafür aus, in diesen Bemühungen fortzufahren. Herr Burger schließt sich dem CDU-Vorschlag an. Er hält es für unabdingbar, die Grundsteuer in dieser Größenordnung zu erhöhen, da im nächsten Jahr mit einer weiteren, beträchtlichen Erhöhung der Kreisumlage zu rechnen sei, die durch die Mehreinnahmen bei Grund- und Gewerbesteuer dann wenigstens zum Teil abgedeckt werde.

Herr Batz (CDU) hält entgegen der Auffassung des Herrn Dr. Brück den Abstand zum gewogenen



Landesdurchschnitt bei der Grundsteuer für grenzwertig. Erst durch die von der CDU vorgeschlagene Erhöhung werde ein ausreichender „Puffer“ erreicht. Die von der CDU-Fraktion empfohlenen Anhebungen ergäben einen Gesamtsteuersatz bei der

Grundsteuer A	von	340 Punkten,
Grundsteuer B	von	420 Punkten,
Gewerbesteuer	von	445 Punkten.

Frau Cayrol (SPD) fragt, ob sich die Verwaltung vor Erstellung der Sitzungsvorlage den gewogenen Landesdurchschnitt angeschaut, die Entwicklung in anderen Gemeinden beurteilt habe, um danach den Verwaltungsvorschlag zu erstellen.

**Weiterhin beantragt die SPD-Fraktion die getrennte Abstimmung über Grund- und Gewerbesteuer.**

Frau Iris Brück beantwortet die Frage von Frau Cayrol, dass natürlich die Angaben aus anderen Kommunen bei der Konstruktion der Vorlage berücksichtigt werden, soweit sie bekannt sind. Es müsse jedoch auch bedacht werden, dass alle Erhöhungen in den Gemeinden auch zu einer Anhebung des gewogenen Landesdurchschnitts führten, was nicht unbedingt vorteilhaft sei, da dies für die kommenden Jahre mit erneuten Anpassungen verbunden sei.

Herr Burger (Grüne) hält die Sitzungsvorlage hinsichtlich des jahresbezogenen Defizits für nicht ausgewogen, da er zum Ausgleich des o. e. Defizits weitergehende Sparvorschläge vermisse.

Herr Dr. Brück (SPD) spricht sich für regelmäßige, jedoch moderate Steuererhöhungen (evtl. auch über mehrere Jahre gestreckt) aus. Bei der Gewerbesteuer komme es nicht so sehr auf die Höhe an, sondern es müsse der Abstand zum Landesdurchschnitt beachtet werden; z. Z. sei er relativ gering.

Herr Stephan Klein (SPD) gibt zu bedenken, dass durch jede überproportionale Erhöhung der Steuern der gewogene Landesdurchschnitt angehoben werde. Außerdem sollte bedacht werden, wer von den Erhöhungen betroffen werde. Er ist der Meinung, dass eine moderate Anpassung von Grund- und Gewerbesteuer, die beste Lösung für alle sei.

Der Vorsitzende lässt, dem Wunsch der SPD entsprechend, über die Erhöhung von Grund- und Gewerbesteuer getrennt abstimmen. Es ist jeweils über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen.

**Abstimmung über den Antrag der SPD, die Gewerbesteuer um 20 Punkte anzuheben.**

Ergebnis: Für den Antrag stimmen 9, dagegen stimmen 17 Ratsmitglieder - der Antrag ist somit abgelehnt.

**Abstimmung über den Antrag der CDU, die Gewerbesteuer um 15 Punkte anzuheben.**

Ergebnis: Für den Antrag stimmen 17, dagegen stimmen 9 Ratsmitglieder - der Antrag ist somit angenommen.

**Abstimmung über den Antrag der CDU, die Grundsteuer A und B um 40 Punkte anzuheben.**

Ergebnis: Für den Antrag stimmen 17, dagegen stimmen 9 Ratsmitglieder - der Antrag ist somit angenommen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich mit 17 Stimmen bei 9 Gegenstimmen, die Realsteuerhebesätze für das Jahr 2016 wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A	=	340 v.H.,
Grundsteuer B	=	420 v.H.,
Gewerbesteuer	=	445 v.H.

und die als *Anlage 8* beigefügte Hebesatzsatzung zu erlassen.

**TOP 11 Forstwirtschaftsplan 2016 für den Stadtwald - Vorlage: Amt 60/090/2015**

**Sachverhalt:**

Der nachstehend aufgeführte Forstwirtschaftsplan beruht auf Angaben, die der Stadt vom Saarforst Landesbetrieb mitgeteilt worden sind.

<b>1. <u>Forstbetriebseinnahmen</u></b>	<b><u>Bemerkungen</u></b>
a) Fichtenstammholz	600 fm à 90,00 € 54.000,00 € <i>Satz geschätzt</i>
b) Eiche/Buche	70 fm à 100,00 7.000,00 €
c) Landeszuschuss für Aufforstung	
<b>Summe planmäßige Erlöse</b>	<b>61.000,00 €</b>
<b>2. <u>Kosten:</u></b>	
a) Bewirtschaftungskosten/Holzernte	ca. 670 fm 23.000,00 €
b) Mitbeförderungskosten (Zahlungen an Saar-Forst Landesbetrieb)	
- Grundkosten	146,2 ha à 20,83 € 3.046,00 €
Optional übern. Verkehrssicherungspflicht	202,7 ha à 9,52 € 1.930,00 €
- Verw.ko. Holzeinschlag	670 fm à 8,33 € 5.581,10 €
- Erneuerung periodische Betriebsplanung	3.000,00 €
c) Waldpflege	11.000,00 €
d) Waldverjüngung	8.000,00 €
e) Laufende Pflege der Waldwege	2.000,00 €
f) -Sonstige Betriebsausgaben	<u>0,00 €</u>
<b>Summe planmäßige Kosten</b>	<b>57.557,10 €</b>

Mit den übrigen Positionen ergibt sich folgende Veranschlagung im Ergebnishaushalt 2016:

**Einnahmen:**

USK	85500.13000	Holzverkaufserlöse	61.000,00 €
USK	85500.17100	Landeszuschuss für Aufforstung	0,00 €
USK	85500.15790	Vermischte Einnahmen	<u>0,00 €</u> <b>61.000,00 €</b>

**Ausgaben:**

USK	85500.51000	Holzfall- und Rückekosten	23.000,00 €
USK	85500.51100	Aufforstungskosten	8.000,00 €
USK	85500.51200	Unterhaltung der Waldwege	2.000,00 €
USK	85500.54100	Abgaben Wald- und Forstwirtschaft	370,00 €
USK	85500.54190	Grundsteuer Wald- und Forstwirtschaft	230,00 €
USK	85500.54500	Versicherungen Wald- und Forstwirtschaft	1.000,00 €
USK	85500.66200	Vermischte Ausgaben	100,00 €
USK	85500.67100	Kosten für Mitbeförderung	13.557,10 €
USK	85500.67110	Erstattung persönl. und sächl. Kosten	<u>11.000,00 €</u> <b>59.257,10 €</b>

**Überschuss:**

**1.742,90 €**

Hinzu kommt noch der städtische Personalaufwand, der voraussichtlich mit ca. 18.720,00 € zu Buche schlagen wird.

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage und weist auf die einstimmige Beschlussempfehlung des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses hin.

**Beschluss:**

Auf Empfehlung des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig den Fortwirtschaftsplan 2016 für den Stadtwald.

**TOP 12    Beschlussfassung über- und außerplanmäßiger Ausgaben**  
**TOP 12.1    Sanierung städtische Wohnung Wilhelm-Heinrich-Straße 31**  
**Vorlage: Amt 60/087/2015**

**Sachverhalt:**

Der Stadtrat hat zur Herrichtung von zwei Flüchtlingswohnungen im Anwesen Wilhelm-Heinrich-Straße 31 in seiner Sitzung am 29. September 2015 eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 15.000,00 € zur Finanzierung der Mehrkosten im 1. OG (10.000 €) und zur Anfinanzierung der Arbeiten in der DG-Wohnung beschlossen. Vorab war es u.a. erforderlich, dass Gas- und Wasserleitung bereits ins DG geführt werden, um eine spätere Nachrüstung durch die Wohnung im 1. OG zu vermeiden.

Zwischenzeitlich hat die Verwaltung den Zuschussantrag für die leerstehende DG-Wohnung ausgearbeitet beim Ministerium eingereicht.

Die voraussichtlichen Kosten belaufen sich auf rd. 108.000,00 €. Damit die Bauarbeiten zur Herrichtung der DG-Wohnung nicht gestoppt werden müssen, empfiehlt die Verwaltung durch Beschlussfassung einer überplanmäßigen Ausgabe die Arbeiten vorzufinanzieren. Damit kann die DG-Wohnung ohne Zeitverlust fertiggestellt werden.

Die überplanmäßige Ausgabe beläuft sich auf 103.000,00 €, da der Stadtrat in seiner Sitzung am 29.09.2015 bereits eine Anfinanzierung von 5.000,00 € bereitgestellt hat.

Von folgender Finanzierung wird ausgegangen:

12.762,00 €	Restzuwendung Flüchtlingswohnraumprogramm (Maximale Pauschale 50.000 € / Anwesen abzügl. Whg 1. OG)
47.619,00 €	Bedarfszuweisung zum Eigenanteil
<u>47.619,00 €</u>	Stadtanteil (Sonderkredit)
108.000,00 €	gemeldeter Kostenrahmen

Der Vorsitzende weist auf die einstimmige Empfehlung des BUS-Ausschusses hin und erläutert kurz die Sitzungsvorlage.

Herr Jochum (CDU) trägt vor, dass die CDU-Fraktion der Beschlussempfehlung zustimme. Er bittet in diesem Zusammenhang darum, in der nächsten nichtöffentlichen Sitzung des BUSA einmal die Verwaltungsabläufe darzulegen, d. h. welche Firmen im Rahmen der beschränkten Ausschreibung zur Angebotsabgabe angeschrieben werden, wie die Leistungsverzeichnisse aussehen, wer diese erstellt, ob der billigste Anbieter genommen werde, wie sich eine Vergabe für das eine Gewerk auf das nächste Angebot auswirke usw.

Der Vorsitzende sagt dies zu.

**Beschluss:**

Auf Empfehlung des BUSA beschließt der Stadtrat einstimmig zur Herrichtung der Flüchtlingswohnung im 1. OG des Anwesens Wilhelm-Heinrich-Straße 31 und zur Vorfinanzierung der Landeszuwendung eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 103.000,00 € beim USK 88000.94500: Sanierung Anwesen Wilhelm-Heinrich-Straße 31; Teilhaushalt 5: Bauverwaltung und Immobilienmanagement; Produkt: 11110100: Kaufmännisches Immobilienmanagement.

Die Finanzierung geht zu Lasten des bestehenden Haushaltsrestes (Sonderkredit) in Höhe von 135.000,00 € beim USK 88000.94610 (Sanierung Anwesen Wilhelm-Heinrich-Straße 35).

**TOP 12.2 Anschlussleitungen Feuerwehr Fürth - Vorlage: Amt 60/088/2015**

**Sachverhalt:**

Das leerstehende Wohnhaus neben dem Feuerwehrgerätehaus Auf der Steige im Stadtteil Fürth wurde Anfang 2014 abgerissen. Die Finanzierung erfolgte über eine Instandhaltungsrückstellung.

Vor Ausführung der Abbrucharbeiten mussten jedoch die Hausanschlussleitungen für das Feuerwehrgerätehaus erneuert werden, da sowohl die Wasserleitung als auch der Kanalhausanschluss unter bzw. durch das abgebrochene Wohnhaus führten. Die Leitungen wurden links neben das abgebrochene Wohnhaus in die Hofeinfahrt umgelegt und bis hoch an die Giebelwand des Feuerwehrgerätehauses geführt.

Aus Gründen der Kostenersparnis wurde in den Gräben auch die Nahwärmeleitung verlegt. Die hierzu anfallenden Kosten werden der Energiegenossenschaft Fürth eG in Rechnung gestellt.

Die bauausführende Firma Linnebacher hat die erbrachten Leistungen erst mit Schreiben vom 9. Dezember 2014 der Stadt in Rechnung gestellt. Der Aufwand wurde vorläufig über die Gebäudeunterhaltung des Feuerwehrgerätehauses abgerechnet. Korrekterweise stellen die Arbeiten jedoch eine Erneuerung der bestehenden Hausanschlussleitungen dar. Sie sind folglich eine Investition und damit dem Finanzhaushalt zuzuordnen. Im Finanzhaushalt steht keine Kostenstelle bereit, daher bedarf es der Beschlussfassung einer außerplanmäßigen Ausgabe.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Kostenpositionen:

2.438,35 €	Kanalhausanschlussbeitrag
9.675,60 €	Kanalhausanschluss auf Grundstück FWGH
<u>2.601,82 €</u>	Verlegung Wasserleitung
14.715,77 €	

Kanalhausanschlussbeitrag:

Es handelt sich um den Kanalhausanschluss im öffentlichen Straßenbereich, konkret von der Hauptleitung in der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze. Hier muss die Stadt wie jeder private Grundstückseigentümer auch einen Kanalanschlussbeitrag an das Abwasserwerk zahlen.

Kanalhausanschluss auf Grundstück FWGH:

Es handelt sich hier um den Kostenaufwand auf dem städtischen Privatgrundstück (außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche) von der Grundstücksgrenze über die Hofeinfahrt bis zum Feuerwehrgerätehaus. Dieser Kostenaufwand kann nicht dem Abwasserwerk und damit dem Gebührenzahler zugeordnet werden, sondern ist ausschließlich vom Grundstückseigentümer zu zahlen.

Verlegung Wasserleitung:

Die Übergabestation für den Hauswasseranschluss der WVO befindet sich in einem Schachtbauwerk unmittelbar hinter dem Gehweg. Danach beginnt die private Hausanschlussleitung. Die Kosten sind vollständig von der Stadt zu tragen.

Der Kostenanteil in Höhe von 3.562,65 € für den Nahwärmeanschluss trägt die Energiegenossenschaft Fürth eG und ist dieser in Rechnung zu stellen.

Der Vorsitzende informiert kurz über den Sachverhalt und die einstimmige Empfehlung des BUSA.

**Beschluss:**

Auf Empfehlung des BUSA beschließt der Stadtrat einstimmig eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 14.715,77 € beim USK 13000.94266: Anschlussleitungen Feuerwehr Fürth, Produkt: 12201000: Brandschutz; Teilhaushalt 3: Bürgerdienstleistungen.

Die Finanzierung erfolgt zu Lasten nachstehender Haushaltsreste:

6.615,11 €	USK 56010.94370 (Sanierung Lüftung Umkleide MZH Steinbach)
<u>8.100,66 €</u>	USK 63000.93200 (Erwerb von Straßenland)
14.715,77 €	

**TOP 12.3 Errichtung von Urnenstelen auf den städtischen Friedhöfen**  
**Vorlage: Amt 60/091/2015**

**Sachverhalt:**

Im Frühjahr 2014 wurde auf dem Friedhof in Lautenbach eine Urnenstele mit sieben Kammern errichtet. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Beisetzungen wurde die Urnenstele im Frühjahr 2015 um drei weitere Kammern erweitert.

Zum heutigen Zeitpunkt ist noch eine Kammer frei. Um den Bedarf weiterhin decken zu können, soll zunächst eine 10er Urnenstele mit Sockel und ein zweiter Sockel für eine spätere Erweiterung gebaut werden. Hierzu liegt ein Angebot in Höhe von 11.855,97 € vor. Es handelt sich hier um einen anderen Anbieter wie bisher, jedoch ist die neue Urnenstelenanlage baugleich.

Der Standort der Urnenstelen wurde bereits mit dem Ortsvorsteher abgestimmt.

Ein Beschluss über die Auftragsvergabe ist nicht erforderlich, da die Wertgrenze von 15.000 € nicht überschritten wird.

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage und informiert über die einstimmige Empfehlung des BUSA.

**Beschluss:**

Auf Empfehlung des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig eine überplanmäßige Ausgabe beim USK 75000.95008 (Errichtung von Urnenstelen auf den städtischen Friedhöfen) in Höhe von 8.100,00 € zu Lasten des Haushaltsrestes bei USK 75000.93508 (Inventar Friedhöfe über 1.000 €).

**TOP 13 Veranstaltungsprogramm 2016 - Vorlage: Amt 32/024/2015**

**Sachverhalt:**

Das Veranstaltungsprogramm im nächsten Jahr wird – wie in den Vorjahren - durch Vereine, Kirchen, Schulen, Private und die Stadt Ottweiler selbst gestaltet. Die Finanzierung der Veranstaltungen, die die Stadt Ottweiler selbst noch durchführen kann, wird immer schwieriger, da die Haushaltsmittel begrenzt sind und die Nebenkosten (insbesondere die GEMA-Gebühren) stetig steigen.

Im Folgenden werden die Kernveranstaltungen vorgestellt, die im Rahmen des städtischen Haushaltes durchgeführt bzw. unterstützt werden sollen. Darüber hinaus wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eine Reihe von Veranstaltungen Dritter materiell unterstützt.

Für 2016 werden von der Stadt die in der als *Anlage 9* beigefügten Übersicht zusammengestellten Veranstaltungen vorgeschlagen. Teilweise fehlt die Feinterminierung noch, weil derzeit noch Verhandlungen mit Veranstaltern geführt werden. Der finanzielle Rahmen der Veranstaltungen ist in den einzelnen Teilbereichen im Amt für Bürgerdienstleistungen und im Haupt- und Personalamt auf die

jeweils ausgewiesenen Haushaltsanforderungen abgestellt.

#### **1.) Kultur**

Für diesen Bereich waren im Produkt 25.01.01 „Kulturpflege“ Sachausgaben von 9.500 € im Haushaltsplan 2015 vorgesehen. Im nächsten Jahr findet allerdings das 40. Altstadtfest statt. Dies soll besonders gefeiert werden. Schon im letzten Jahr reichte der GEMA-Ansatz nicht mehr aus, die tatsächlich angefallenen Kosten zu bezahlen. Schon jetzt ist angekündigt, dass die GEMA-Gebühren im nächsten Jahr um 10 bis 15% steigen werden. Wenn jetzt auch noch das Programm im Zuge des Jubiläums etwas erweitert wird, ist es notwendig, die GEMA-Gebühren zu verdoppeln und den Ansatz für das Altstadtfest zu erhöhen. Konkret bedeutet dies, dass bei den Sachausgaben „Kulturpflege“ 7.000 € eingespart werden, die in Höhe von 5.500 € zur Erhöhung des Ansatzes „Aufwendung für die Durchführung des Altstadtfestes“ beitragen und in Höhe von 1.500 € den Ansatz „GEMA-Gebühren Altstadtfest“ erhöhen. Von dem restlichen Kulturhaushalt werden der Künstlertreff und das Musikschulkonzert und ein Schulmusical bestritten.

Daneben wird im Bereich Kultur die Fastnacht (Fetter Donnerstag und Umzug am Dienstag) federführend durchgeführt. Hierzu steht ein eigener Ansatz in Höhe von 3.000,00 € zur Verfügung.

#### **2.) Stadtjugendpflege**

In diesem Bereich stehen für eigene Veranstaltungen des Jugendbüros im Produkt 36.40.01 „Stadtjugendpflege“ Sachausgaben in Höhe von 8.100,00 € und für Aufwendungen internationaler Jugendbegegnungen 500 € zur Verfügung. Hier werden vor allem Aktionen (insbesondere Ferienangebote) für Jugendliche angeboten.

Für das Projekt SPIELSTARK gibt es in dem oben genannten Produkt einen eigenen Haushaltsansatz von 5.000,00 €. Da es in den letzten Jahren immer schwieriger wurde, das Programm zu finanzieren, soll dieser Ansatz ebenfalls verstärkt werden. Im Produkt 36.10.01 (Kinderbetreuung und Familienförderung) und dort im USK 49800.78810 „Leistungen im Rahmen des Bündnisses für Familien“ waren bislang 4.500,00 € veranschlagt. Da hier nur noch kleine Projekte im Rahmen „Ottweiler lebt gesund“ durchgeführt werden, kann dieser Ansatz auf 500,00 € reduziert werden. Die übrigen 4.000 € sollen zur Erhöhung der städtischen Ansatzes „Aufwendungen für Jugend-Theater-Festival SPIELSTARK“ im Produkt 36.40.01 dienen. Es wird derzeit geprüft, ob für das Festival SPIELSTARK ein Preis ausgeteilt wird, um das Festival über die Stadtgrenzen hinaus bekannter und für qualitativ hochwertige Theater interessant zu machen. Weiterhin soll die Verstärkung des Ansatzes dazu dienen, die jährlich steigenden Nebenkosten aufzufangen. Das Projekt wird ansonsten überwiegend durch Sponsorengelder und Eintrittsgelder finanziert und soll im nächsten Jahr auch fortgeführt werden.

Einzelne Veranstaltungen, wie Ferienprogramme, mehrtägige Fahrten mit Jugendlichen oder auch Beteiligungen an Jugendveranstaltungen sind terminlich weitgehend noch nicht festgelegt und werden wie in den vergangenen Jahren im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten durchgeführt.

#### **3.) Stadtmarketing**

Im Produkt 51.10.01 „Stadtmarketing und Öffentlichkeitsarbeit“ stehen 7.150,00 € zur Verfügung. Die Stadt wird die Mittel aus diesem Produkt für die Durchführung verschiedener Veranstaltungen wie „Uff'm Markt“ und Meisterehrung einsetzen und sich am Nachtwächterlauf und dem „Tag der Straßenmusik“ finanziell beteiligen. Außerdem soll es eine Kooperation mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft geben. Die Kosten für diese Veranstaltungen belaufen sich in der Summe auf 3.700,00 €, die Einnahmen auf geschätzt 300,00 €.

#### **4.) Tourismus**

Im Produkt 57.50.01 „Tourismusförderung“ sind im Haushaltsplan 12.250,00 € veranschlagt. Mit diesen Mitteln werden u.a. der Rosenmarkt und der Oldtimertag durchgeführt. Die Kosten für diese Veranstaltungen belaufen sich auf 2.000,00 €, die Einnahmen auf 650,00 €. Darüber hinaus präsentiert sich die Tourist-Information auf 2 Messen. Ein Mittelaltermarkt wird am 23. und 24.09. im und um den Rhododendrongarten durch einen Privaten angeboten. Diese Veranstaltung unterstützt die Stadt mit rund 1.000 € für die Bereitstellung eines Toilettenwagens.

Das Altstadtfest wird ebenfalls von der Tourist-Information durchgeführt und hat einen eigenen Haushaltsansatz in Höhe von 23.000,00 €, der durch die Reduzierung im Produkt „Kul-

turpflge“ auf 28.500,00 € erhöht wird. Gleichzeitig wird auch der Ansatz „GEMA-Gebühren Altstadtfest“ von 1.500,00 € auf 3.000 € erhöht.

Auch der Weihnachtsmarkt wird von der Tourist-Information veranstaltet und hat einen eigenen Haushaltsansatz von 4.900,00 €, die Einnahmen werden mit 1.600,00 € kalkuliert.

Der Vorsitzende weist auf die einstimmige Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Soziales, Gesundheit und Stadtmarketing und auf die verschiedenen Mittelumschichtungen gem. der Sitzungsvorlage hin.

Herr Jochum (CDU) stimmt im Namen seiner Fraktion dem Verwaltungsvorschlag zu. Er bedauert, dass durch die Erhöhung der Gema-Gebühren und die sinkende Bereitschaft der Sponsoren zur Unterstützung der verschiedenen Veranstaltungen immer genauer kalkuliert werden müsse. Viele Vereine denken über eine Beteiligung an städtischen Projekten bzw. über die Durchführung eigener Veranstaltungen kritisch nach. Von daher hält er die Mittelumschichtung zugunsten des Altstadtfest-Jubiläums und der Theaterreihe Spielstark für richtig und sinnvoll.

Auch Herr Burger (Grüne) stimmt dem vorgelegten Veranstaltungsprogramm zu. Der mögliche Wegfall von freiwilligen Leistungen in Höhe von ca. 2 Mio. Euro im Jahr verdeutliche die Notwendigkeit von Gebühren- und Steuererhöhungen. Er regt an, Veranstaltungen durchzuführen, die Mehreinnahmen versprechen (s. Frauenkabarett).

Der Vorsitzende entgegnet, dass die Auslastung der Veranstaltungen nicht vorhersehbar sei.

Herr Budke (FWG) zeigt die Entwicklung des Altstadtfestes auf. In den Anfangszeiten des Altstadtfestes wurden Defizite erzielt. Unter der Zuständigkeit des Organisationsausschusses Altstadtfest wurden in den letzten Jahren nicht nur die aufgelaufenen Schulden abgebaut sondern auch mit einem Plus abgeschlossen. Seit die Stadt wieder federführend zuständig sei, schreibe man wieder rote Zahlen. Dies müsse in der Zukunft unbedingt vermieden werden.

Herr Dr. Brück (SPD) stimmt im Namen der SPD-Fraktion der Beschlussvorlage zu. Er merkt jedoch an, dass der in der Kalkulation zugrunde gelegte Spendeneingang in Höhe von 50.000 Euro sehr ambitioniert sei. Deshalb hält er es für notwendig, evtl. ausbleibende Spenden durch einen „Puffer“ (auch im Programm) aufzufangen.

Andererseits gehe aus der Vorlage hervor, dass heute bereits über ca. 70% der Ausgaben beschlossen werden solle, obwohl noch kein Beschluss über den Sanierungsplan gefasst worden sei.

### **Beschluss:**

Auf Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Soziales, Gesundheit und Stadtmarketing beschließt der Stadtrat einstimmig das Veranstaltungsprogramm 2016. Gleichzeitig wird die Verwaltung ermächtigt, die jetzt schon unbedingt notwendigen Verpflichtungen für das Jahr 2016 einzugehen und die notwendigen Ausgaben in Höhe von 77.900,00 € im Vorgriff auf den Haushalt 2016 im nächsten Jahr zu veranlassen. Der Vorgriff auf den Haushalt ist für folgende Veranstaltungen notwendig:

- |   |  |
|---|--|
| a) Meisterehrung, bei uns „Uff“m Markt“                               | 2.600,00 € bei USK 79100.57308                         |
| b) Fastnacht  | 2.000,00 € bei USK 34600.57008                         |
| c) Künstlertreff, Konzert der<br>Musikschule, Musical der Grundschule | 1.200,00 € bei USK 34100.57008                         |
| d) Altstadtfest und GEMA  | 31.500,00 € bei USK 79100.57008 und<br>USK 79100.57081 |
| e) Rosenmarkt und Oldtimertag   | 2.000,00 € bei USK 79000.57308                         |
| f) SPIELSTARK   | 34.600,00 € bei USK 45250.57208                        |
| g) Für Veranstaltungen des Jugendbüros<br>Im 1. Halbjahr 2016         | <u>3.000,00 €</u> bei USK 45250.57008                  |

**SUMME: 76.900,00 €**

**TOP 14 Erhöhung der Elternbeiträge in den städtischen Kindertageseinrichtungen zum 01.01.2016 - Vorlage: Amt 32/031/2015**

**Sachverhalt:**

Nach dem Saarländischen Kinderbetreuungs- und –bildungsgesetz (SKBBG) ist der Elternbeitrag in Kindertageseinrichtungen so zu bemessen, dass die Summe der Elternbeiträge 25% der bezuschusungsfähigen Personalkosten nicht übersteigt.

Im letzten Jahr war durch eine Umorganisation (Auflösung der Hierarchie und Einteilung in Erst- und Zweitkräfte) eine Gleichbezahlung aller Erzieherinnen vorgenommen worden. Diese Mehrkosten waren bislang in den zu berücksichtigten Lohnkosten nicht enthalten. Zusätzlich wird rückwirkend zum 01.07. dieses Jahres ein neuer Tarifvertrag für die Erzieherinnen und Erzieher in Kraft treten. Dieser liegt im Detail noch nicht vor, so dass die Personalkosten für das nächste Jahr anhand der Pressemitteilungen geschätzt wurden.

Die Personalkosten an sich können nicht gesenkt werden, da die Personalisierung in allen Kindertageseinrichtungen durch das Landesjugendamt vorgegeben wird und diese Personalisierung vom Land auch überprüft wird. Im Herbst dieses Jahres wurde vom Landesjugendamt festgestellt, dass die Hauswirtschaftskraft nicht auf den Personalschlüssel des pädagogischen Personals angerechnet werden darf. Somit sind 27 Wochenstunden mit einer Erzieherin nachzupersonalisieren. Auch hierfür wurden die Personalkosten geschätzt.

Die Erhöhung im Krippenbereich ist am stärksten, da diese Gruppen personalintensiver zu besetzen sind. So gibt es im Kindergartenbereich einen Personalschlüssel von 1,5, wohingegen der Personalschlüssel im Krippenbereich bei 2,0 liegt.

Es werden deshalb folgende Elternbeiträge vorgeschlagen:

Kindergarten (Regelplatz):	106,00 €	(bisher: 98,00 €)
Kindergarten (Tagesplatz):	175,00 €	(bisher: 164,00 €)
Tageskrippenplatz:	345,00 €	(bisher: 318,00 €)
„halber“ Krippenplatz (7.00 Uhr bis 14.00 Uhr)	246,00 €	(bisher: 228,00 €)

Mit diesen Beiträgen bewegt sich die Stadt Ottweiler in der Größenordnung der umliegenden Gemeinden, insbesondere auch zwischen den Beiträgen der katholischen und der evangelischen Kirchengemeinde. Eine Übersicht der örtlichen Beiträge ist als *Anlage 10* beigefügt.

Für Geschwisterkinder gibt es einen 25%-Rabatt auf den Beitrag, der im SKBBG ebenfalls verankert ist und so die Belastung für die Eltern etwas minimiert.

Darüber hinaus haben Eltern mit geringem Einkommen auch die Möglichkeit, dass der Beitrag ganz oder teilweise nach dem SGB VIII durch das Kreisjugendamt übernommen wird.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der BSGS-Ausschuss einstimmig bei 2 Enthaltungen der Verwaltungsvorlage zugestimmt habe. Im Übrigen erläutert er den Sachverhalt.

Frau Calmano (CDU) stimmt im Namen ihrer Fraktion der Beschlussvorlage zu, obwohl bedauerlicherweise Familien mit Kindern von der Beitragserhöhung betroffen seien. Hinsichtlich der personellen und qualitativen Aufwertung den Kitas und den anstehenden Tarifierhöhungen für die ErzieherInnen sei die Erhöhung jedoch erforderlich.

Im Vergleich zur Erhöhung der Grund- und Gewerbesteuern hält Herr Burger (Grüne) die Erhöhung der Elternbeiträge für zu hoch, zumal nur junge Familien davon betroffen werden. Er ist der Meinung, dass durch die städt. Zuschüsse für die konfessionellen Kindergärten dort der Personalkostenanteil, der durch Elternbeiträge abgedeckt werden müsse, weniger als 25% betrage. Er fragt, in welcher Höhe sich die Beitragserhöhungen im Rahmen der Haushaltssanierung tatsächlich auswirken. Veranschlagt seien als Sanierungsbeitrag der Eltern in diesem und im kommenden Jahr 17.000 Euro.

Der Vorsitzende stellt richtig, dass bei den konfessionellen Kindergärten der Trägeranteil bezuschusst werde - nicht die Elternbeiträge. Die Beitragserhöhungen belaufen sich im Jahr auf 23.000 Euro.

Frau Cayrol (SPD) bittet um Auskunft darüber, wie hoch die Basiszahl der Personalkosten sei, von der



die Eltern dann 25% tragen müssen. Da seitens der Verwaltung hierzu schon im Ausschuss keine genauen Angaben gemacht werden konnten, sondern Schätzungen zugrunde gelegt werden müssen, möchte die SPD-Fraktion wissen, wie hoch die Mehrkosten (bei den Personalkosten) exakt seien, die auf die Stadt als Träger der Einrichtungen zukommen. Erst danach könne festgelegt werden, in welcher Höhe Beitragsanpassungen vorgenommen werden müssen. Die SPD-Fraktion wird sich aus diesem Grund bei dieser Beschlussfassung enthalten.

Herr Rosenfeldt (CDU) versteht die Haltung der SPD-Fraktion in diesem Punkt nicht, zumal aus ihren Reihen die Tarifforderungen der ErzieherInnen vehement unterstützt wurden. Die Erhöhung der Elternbeiträge sei lediglich die Konsequenz hieraus.

Die Aussage von Frau Cayrol (SPD) wird seitens der Verwaltung dahin gehend korrigiert, dass die Personalkosten nicht grob geschätzt, sondern unter Zugrundelegung von Prognosen berechnet werden. Hierzu wurden die Tarifierhöhungen, die ab 01.07. gelten, mit einbezogen ebenso die Kosten für eine neue Stelle, die auf Vorgabe des Landesjugendamtes geschaffen werden musste. Die organisatorischen Veränderungen und die Tarifierhöhungen des kommenden Jahres werden abgeschätzt und fließen mit in die Berechnungen ein. Diese Faktoren führten zu einer Erhöhung zwischen 7,5 und 8%.

Herr Burger (Grüne) hält die vorgeschlagene Erhöhung für nicht sozial ausgewogen und wird daher gegen den Verwaltungsvorschlag stimmen.

#### **Beschluss:**

Auf Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Soziales, Gesundheit und Stadtmarketing beschließt der Stadtrat mit 15 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 10 Enthaltungen, die Anlage zur Satzung über die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Ottweiler ab dem 01.01.2016 wie folgt zu ändern:

#### Anlage

zur Satzung über die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Ottweiler  
Folgende Monatsbeiträge werden erhoben:\*

##### 1. Verzeichnis der Elternbeiträge nach § 5

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) Regelkindergartenplatz<br>(7.30 Uhr bis 13.30 Uhr)  | <b>106,00 €</b> |
| b) Ganztagskindergartenplatz<br>(7.00 Uhr bis 17.00 Uhr)   | <b>175,00 €</b> |
| c) Teilzeitkrippenplatz<br>(7.00 Uhr bis 14.00 Uhr)  | <b>246,00 €</b> |
| d) Ganztagskrippenplatz<br>(7.00 Uhr bis 17.00 Uhr)  | <b>345,00 €</b> |
| e) Bei tageweiser Inanspruchnahme (Service-Tag)<br>der ganztägigen Betreuung ist je Betreuungstag<br>ein zusätzlicher Beitrag zu entrichten.<br>Dieser beträgt für den |                 |
| - Ganztagesplatz im Kindergarten   | 6,00 €          |
| - Ganztagesplatz in der Krippe   | 15,00 €         |
| - „Sevicetag“ in der Nachmittagsbetreuung  | 6,00 €          |

Die Inanspruchnahme der tageweisen Ganztagesbetreuung ist auf begründete Ausnahmefälle zu beschränken und vorher anzumelden.

Im Vorfeld ist immer das Einverständnis des Leiters/der Leiterin der Einrichtung einzuholen.

**\* Änderungen sind fett dargestellt.**

**TOP 15 Änderung der Satzung über Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Ottweiler - Vorlage: Amt 32/033/2015**

**Sachverhalt:**

Die Satzung über die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Ottweiler wurde im Dezember 2013 beschlossen und seit dieser Zeit wird mit dieser Satzung gearbeitet.

Es hat sich nun in der täglichen Arbeit mit dieser Satzung herausgestellt, dass noch einige Punkte konkretisiert werden müssen. Darüber hinaus wurden auch redaktionelle Änderungen wie z.B. „Erziehungsberechtigte“ durch „Personensorgeberechtigte“ ersetzt und kleinere Schreibfehler behoben. Alle Änderungen sind fett und kursiv dargestellt.

Die übrigen Änderungen werden in der Folge erläutert:

Im § 2 Abs. 1 war eine Klarstellung notwendig. Die Eingewöhnungsmodalitäten, die hier geregelt sind, sind in Fürth, wo es nur eine einzige „altersgemischte Gruppe“ gibt, nicht durchzusetzen.

Im § 2 Abs.6 wurde der Aufnahmeantrag in Betreuungsvertrag geändert, weil dies jetzt tatsächlich auch so heißt.

Im § 3 wurde der Abs. 5 gestrichen, da ein Nachweis, dass ein Kind nicht gemeinschaftsfähig ist, kaum zu führen ist.

Der bisherige § 3 Abs. 6 wird deshalb Abs. 5 und es werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Statt dem Punkt „das Kind nicht gemeinschaftsfähig ist“ wird durch „das Wohl anderer Kinder gefährdet ist“ ersetzt
2. Der Punkt „Verpflichtungen aus der Benutzungsordnung oder dem Betreuungsvertrag trotz schriftlicher Ermahnung nicht beachtet werden“ neu eingefügt.

Im § 5 Abs. 6 muss die Beitragsminderung um 25% für alle Kinder, die einen städtischen Kindergarten besuchen konkretisiert werden. Für die Kinder, die die Freiwillige Ganztagschule besuchen sind hierzu eigene Regelungen im Förderprogramm getroffen. Diese sollen von der 25 %-Regelung nicht betroffen werden.

Deshalb ist zu Konkretisierung, für welche Kinder die Beitragsermäßigung gilt, im § 5 Abs. 6 folgende Änderung notwendig: „Der Beitragssatz vermindert sich für das zweite und jedes weitere Kind der **Personensorgeberechtigten**, das eine Kindertageseinrichtung im Sinne des § 1 **Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung in Trägerschaft der Stadt Ottweiler** besucht, um 25%.“

Im § 5 Abs. 8 wurde die Teilnahme am Mittagessen für Tageskinder verpflichtend festgelegt. Darüber hinaus wurden die Zahlungen des Essensgeldes konkretisiert.

§ 5 a wurde durch die 1. Änderungssatzung über Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Ottweiler eingefügt.

§ 8 wurde neu gefasst. Hier war eine Regelung notwendig geworden, weil es Eltern gibt, die die Milch- und Breimahlzeiten schon zu Hause anrühren wollten. Dies kann aber zu „Verkeimungen“ führen. Deshalb ist die Regelung so getroffen, dass diese Mahlzeiten in der Einrichtung frisch zubereitet werden.

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage und weist auf die einstimmige Beschlussempfehlung des BSGS-Ausschusses hin.

**Beschluss:**

Auf Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Soziales, Gesundheit und Stadtmarketing beschließt der Stadtrat einstimmig die der Original-Niederschrift als **Anlage 11** beiliegende Satzung über Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Ottweiler.

<b>TOP 16    Mitteilungen und Anfragen</b>
--

16.1.1.            Der Vorsitzende informiert die Ratsmitglieder über die Verleihung der Sportplakette an den Ehrenbeigeordneten Wilfried Hopf durch den saarländischen Innenminister Klaus Bouillon am 09.12.2015 auf Vorschlag der Verwaltung.

16.1.2.            Der Vorsitzende teilt mit, dass heute die Antragstellung des Saarlandes und seiner Kommunen bzgl. der Breitbandförderung des Bundes erfolgt sei. Dies bedeute, dass die Ausbaukosten zu 50% vom Bund, zu 40% durch das Land und zu 10% von der kommunalen Ebene getragen werden. Bei einem Investitionsvolumen von 13 Mio. Euro betrage der Anteil der Kommunen 1,3 Mio. Von Seiten des Vorstandes des eGo Saar sei vorgeschlagen worden, diesen Betrag aus dem Ausgleichsstock des KFA zu finanzieren. Der Landkreistag habe bereits zugestimmt. Gem. § 16 Abs. 9 K FAG war das Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden herzustellen. Der Saarländische Städte- und Gemeindetag habe sich einstimmig dafür ausgesprochen, so dass die Finanzierung aus dem Ausgleichsstock beschlossen sei. Der Antrag auf flächendeckende Breitband-Versorgung des Saarlandes mit einer Leistung von 50 mBit/sec. innerhalb der nächsten 4 bis 5 Jahre müsse bis zum 31.01.2016 gestellt sein. Die Federführung obliege dem eGo Saar.

Herr Batz (CDU) bittet in diesem Zusammenhang die Verwaltung darum, hierzu zeitnah in einer der nächsten Ausschuss-Sitzungen über die Situation in Ottweiler-Zentral und den Ortsteilen zu informieren und evtl. einen Vertreter des eGo Saar hierzu einzuladen.

Der Vorsitzende erklärt, dass es sinnvoller sei, den Besuch des eGo Saar für das 2. Quartal 2016 vorzusehen, da bis 31.01.2016 der Antrag auf den Weg gebracht werden müsse. Er informiert die Ratsmitglieder über die Haltung der Telekom. Von dort wurde signalisiert, dass Möglichkeiten zum Netzausbau bestünden, dass die Stadt Ottweiler jedoch schon sehr gut versorgt sei und ein paralleler Ausbau (Kabel Deutschland und Telekom) nicht wirtschaftlich sei.

16.2.            Frau Calmano (CDU) bittet die Verwaltung darum zu prüfen, ob die Möglichkeit bestehe, dass schulpflichtige Kinder bis zum Schuljahresbeginn die Kita besuchen können. Seitens des Landesjugendamtes wurde eine entsprechende Anfrage positiv beschieden. Sie weist auch auf den Aspekt hin, dass dies der Stadt Zusatzeinnahmen einbrächte. Frau Calmano bittet um Prüfung des Antrages und ggfls. die Satzung entsprechend zu ergänzen.

Seitens der Verwaltung wird mitgeteilt, dass hierfür keine Satzungsänderung oder -ergänzung notwendig sei. Frau Völzing erläutert, dass die Eltern einen entsprechenden Antrag in der Einrichtung stellen und die Verwaltung beim Landesjugendamt das Einverständnis einholen müsse. Sie empfiehlt den Eltern, die begründeten Anträge schon im April/Mai zu stellen.

Frau Calmano regt an, in den Einrichtungen frühzeitig auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

16.3.            Herr Gerhardt (SPD) fragt an, ob die Anbringung eines Kunststoff-Firmenschildes der Firma IAR Rosenfeldt an der Fassade des Hauses Schlosshof 2 beantragt worden sei.

Seitens der Verwaltung wird mitgeteilt, dass kein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung vorliege.

16.4.            Herr Haßdenteufel (SPD) bittet um Auskunft darüber, ob die städt. Verkaufsstände für die Weihnachtsmärkte jetzt den Vereinen wieder zur Verfügung gestellt und vom Bauhof auf- und abgebaut werden. Er bittet um Mitteilung darüber, mit welchen Kosten dies verbunden sei.

Der Vorsitzende sagt die Prüfung und schriftliche Beantwortung zu.

16.5.            Herr Schley (CDU) regt bzgl. des Antrages von Frau Calmano an, nach Möglichkeiten zu suchen, um die Antragstellung, auch beim Landesjugendamt, für die Eltern zu erleichtern.

16.6. Herr Rosenfeldt (CDU) weist darauf hin, dass im Zuge der Nahwärmeversorgung in Fürth nach der Rohrverlegung die Teerdecke auf den Straßen sehr mangelhaft aufgebracht worden sei. Ihn interessiere nun, ob die Arbeiten seitens der Gemeinde abgenommen wurden.

Bauamtsleiter Gerhard Schmidt teilt hierzu mit, dass die Abnahme der städtischen Straßen noch nicht erfolgt sei.

<b>TOP 17    Einwohnerfragestunde</b>
---------------------------------------

Hierzu erfolgen keine Wortmeldungen.

**B) Nichtöffentliche Sitzung**

Ende der Sitzung: 20:30 Uhr

Der Vorsitzende:

gez. Holger Schäfer  
Bürgermeister

Die Mitglieder:

gez. Unterschriften

Die Schriftführerin:

gez. Christraud Parnisari  
Verw.-Angestellte